

# **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE**

## **§ 1**

### **Allgemeine Vorschriften: Grundsätze für die Aufsichtsratsarbeit**

- 1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats.

## **§ 2**

### **Personelle Voraussetzungen**

- 1) a) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.  
b) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.  
c) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.
- 2) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3) Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll neben seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- 4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten sich in ausreichendem Maße weiterzuqualifizieren. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

## **§ 3**

### **Vorsitzender/Stellvertreter/konstituierende Sitzung**

- 1) a) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.

- b) In dieser Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende und für den Fall, dass dieser nicht anwesend ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
  - c) In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Scheiden während ihrer Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen.
  - 3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
  - 4) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden aus Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung, wenn dieser verhindert ist. Die dem Aufsichtsratsvorsitzenden zustehende zweite Stimme steht dem Stellvertreter nicht zu.
  - 5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
  - 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter unterrichten sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft laufend gegenseitig.

## **§ 4 Sitzungen**

- 1) Der Aufsichtsrat soll zu einer Sitzung mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform ein und bestimmt den Tagungsort. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels wie Email einberufen. In jedem Fall sollen drei Tage zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung liegen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlussfassung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Beschlussanträge sind in vollem Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- 3) Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit der Einladung oder eine Woche vor der Sitzung.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- 5) Eine Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden

des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- 6) Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 7) Der Vorstand nimmt an Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- 2) Verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. § 108 Abs. 3 Satz 3 AktG bleibt unberührt. Das gilt auch für die zweite Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 3) Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht rechtzeitig angegeben wurden, sind nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind. Das Einverständnis der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist einzuholen.
- 4) In dringenden Fällen kann schriftlich, telegrafisch durch Telefax, fernmündlich oder durch Videokonferenz abgestimmt werden. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können in dieser Weise bei Abwesenheit in der Sitzung an einer Beschlussfassung teilnehmen.
- 5) a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.  
b) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit und wird der Beschlussantrag aufrechterhalten so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

## **§ 6**

### **Sitzungsniederschrift**

- 1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlussanträge und die Beschlussergebnisse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erhalten Kopien der Niederschrift, die ihnen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- 3) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer beiziehen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 4) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

- 5) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Vorschriften zur Sitzungsniederschrift entsprechend anzuwenden.
- 6) Die Vorschriften über die Niederschrift sind auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Ausschüsse**

- 1) a) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und darüber zu wachen, dass seine Beschlüsse ausgeführt werden.  
b) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- 2) a) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems sowie des internen Revisionsystems der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance vorzubereiten.  
b) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein. Er war seit wenigstens zwei Jahren kein Vorstandsmitglied des Unternehmens. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses.  
c) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.
- 3) a) Für Vorsitz und Stellvertretung des Ausschusses gilt die Regelung für das Plenum entsprechend, sofern nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt ist.  
b) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.
- 4) a) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.  
b) Die Ausschussvorsitzenden berichten in der nächsten Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse.

## **§ 8**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- 1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (und vorbehaltlich einer zusätzlichen Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat im Einzelfall) bedürfen zudem die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.  
6. ]
- 2) Die erforderliche Zustimmung ist vor der Vornahme des Geschäfts einzuholen. Die Zustimmung ist auch einzuholen, wenn der Vorstand bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften und Maßnahmen der vorgenannten Art mitwirkt.

- 3) Die nach vorstehendem Absatz 1) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats für Einzelgeschäfte von besonderer Bedeutung kann auch in der Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Eine solche Ermächtigung muss befristet sein und die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge genau angeben. Dem Aufsichtsrat ist für den Fall, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, darüber unverzüglich in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.
- 4) Die Zustimmung ist auch einzuholen, wenn der Vorstand bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften der vorgenannten Art mitwirkt.

## **§ 9**

### **Erörterungspflichtige Angelegenheiten**

Folgende Maßnahmen bedürfen der Erörterung im Aufsichtsrat, bevor der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst:

- 1) Strategische Planung für das Unternehmen bzw. den Konzern
- 2) Wesentliche Veränderung der Unternehmensorganisation einschließlich der Stellenplanung
- 3) Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Führungsgrundsätze
- 4) Grundsätze der Führungskräfteentwicklung und der Vertragsbedingungen der leitenden Angestellten
- 5) Einführung neuer Methoden der Arbeitsorganisation
- 6) Durchführung allgemeiner Kostensenkungsprogramme
- 7) Einführung bzw. Aufhebung von bleibenden sozialen Einrichtungen, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

## **§ 10**

### **Informationsordnung**

- 1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung und geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

- 1) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss den Konzernlagebericht und den Abhängigkeitsbericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vor. Die Jahresabschlussunterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Abschlussprüfungsbericht) sind jedem Aufsichtsratsmitglied mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

2) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Darüber hinaus nimmt er bei Bedarf an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

Im Prüfungsauftrag ist auch zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle sich bei der Prüfung ergebenden und für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich dem Aufsichtsrat berichtet. Dazu gehört auch der Hinweis zu Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

4) Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Ferner hat er anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat zudem zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

## **§ 12**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 13**

### **Effizienzprüfung**

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.